



Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln
Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Herrn Vorsitzenden
Dr. Helmut Linssen, MdL
Referat I.1 / A 22
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

- per E-Mail: hans-georg.schroeder@landtag.nrw.de

Städtetag

Nordrhein-Westfalen

Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

21.02.2005/nj

Telefon +49 221 3771-0
Durchwahl 3771-287
Telefax +49 221 3771-180

E-Mail

evamaria.niemeyer@staedtetag.de

Bearbeitet von

Eva Maria Niemeyer

Aktenzeichen

63.50.31

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Bürokratieabbau in der Modellregion Ostwestfalen-Lippe (Ergänzungsgesetz OWL); Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 13/6477

Ihr Schreiben vom 26.01.2005

Sehr geehrter Herr Dr. Linssen,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf „Ergänzungsgesetz OWL“ danken wir Ihnen.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen möchten wir folgendes anmerken:

Art. I, Lfd. Nr. 2 „Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO)“

Bis zur abschließenden Bearbeitung des Rechtsbehelfs durch die Widerspruchsbehörde vergehen derzeit durchschnittlich drei Monate. Diese Zeitspanne betrug ehemals bis zu sechs Monaten und differenziert von Bezirksregierung zu Bezirksregierung. Ein vollständiger Verzicht auf ein Vorverfahren bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden kann zwar vordergründig mit einem Zeitgewinn verbunden sein, wird aber zu einer starken Belastung der Verwaltungsgerichte führen, wodurch der Zeitvorteil wieder hinfällig wird. Die zu erwartende Klageflut wird dazu führen, dass die erste Terminierung der Verwaltungsgerichte sich verzögert, sodass der Bürger letztendlich erst nach Jahren eine Entscheidung über sein Bauvorhaben erhält.

Berücksichtigt werden muss aber insbesondere auch die Systematik und Funktion des Widerspruchsverfahrens:

1. Im Widerspruchsverfahren können kurzfristig Entscheidungen zugunsten des Bürgers korrigiert werden, sei es durch Abänderung einer Fehlentscheidung oder durch Verhand-

lungen zur Antragsänderung.

2. Das Widerspruchsverfahren hat in vielen Fällen eine „Befriedungsfunktion“. Etliche Widersprüche werden bei der Bezirksregierung zurückgenommen, eine große Anzahl der Widersprüche (aus dem Bereich der Bauaufsicht Münster wurden uns 90 % genannt) werden mit dem Widerspruchsbescheid der Bezirksregierung abschließend geregelt. Der Klageweg wird dann nicht mehr beschritten.

Eine bessere Alternative zur Verfahrensvereinfachung wäre es nach unserer Auffassung, die Entscheidung über die Widersprüche auf die Erstbehörde zu delegieren. Die Bearbeitung von Widersprüchen (in Bausachen) durch die Bauaufsichtsbehörden funktioniert auch in anderen Ländern, die keine den Bezirksregierungen vergleichbare Mittelinstanz haben, z. B. in Brandenburg. Hierfür spricht auch, dass nur wenige Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden durch die Mittelinstanz korrigiert werden. Auf diese Weise wäre die Befriedungsfunktion und die Möglichkeit der Selbstüberprüfung und -korrektur durch die erlassende Behörde (z. B. bei fehlerhafter Gebührenermittlung) gewahrt. Andernfalls müsste sofort Klage erhoben werden, was regelmäßig weitere Kosten (für den Bürger) verursacht.

Art. I, Lfd. Nr. 3 „Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)“

- a) Ersetzung des rechtswidrig versagten gemeindlichen Einvernehmens durch die Bauaufsichtsbehörde

Seit der neueren Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.08.2004 (BVerwG 4 C 16.03) darf bei Identität von unterer Bauaufsichtsbehörde und Gemeinde die Ablehnung eines Bauantrags ohnehin nicht mehr mit der Versagung des Einvernehmens begründet werden. Bei diesen Fällen haben wir daher gegen die vorgeschlagene Regelung keine Bedenken.

- b) Freistellung von Werbefahnen in Gewerbe- und Industriegebieten auch außerhalb eines Bebauungsplanes

Die Freistellung von Werbeanlagen auch in nach § 34 Abs. 2 BauGB einzustufenden (artreinen) Gebieten erscheint unter dem Aspekt des Bürokratieabbaus sinnvoll. Daher ist der Vorschlag im Grundsatz zu begrüßen. Unverständlich bleibt allerdings, warum er sich nur auf Werbefahnen bezieht und nicht für alle Werbeanlagen gilt. Es wird abzuwarten sein, inwieweit auch ohne präventive Kontrolle durch die Bauaufsicht die Anforderungen insbesondere des § 13 Abs. 2 BauO NRW eingehalten werden.

- c) Anzeige- statt Genehmigungsverfahren für Nutzungsänderungen

Bereits nach geltender Rechtslage ist eine Nutzungsänderung im bauordnungsrechtlichen Sinn nur dann genehmigungspflichtig, wenn sich die neue Nutzung von der bisherigen (legalen) Nutzung dergestalt unterscheidet, dass sie anderen oder weitergehenden Anforderungen bauordnungsrechtlicher, bauplanungsrechtlicher oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Art unterworfen ist. Bei unproblematischen Nutzungsänderungen – sofern bei diesen überhaupt ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist – ist die Verfahrensdauer auch bereits jetzt entsprechend kurz. Dies gilt nicht nur für Baugenehmigungen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen. Als Beispiel verweisen wir auf das Projekt „Schnelle Baugenehmigung“ in Solingen (Anlage).

Andere oder weitergehende Anforderungen ergeben sich bei Nutzungsänderungen vielfach im Hinblick auf Stellplatzfragen, Abstandsflächen oder auch den Brandschutz. Gerade diese Erfordernisse (Brandschutz- und Rettungsweg Anforderungen z. B. bei Geschossdecken, Nutzungstrennwänden, Treppenraumabschlüssen) werden jedoch von den Antragstellern bzw. Entwurfsverfassern vielfach nicht erkannt. Dies führt in der Regel dazu, dass unvollständige bzw. unzureichende Bauvorlagen eingereicht werden und eine Nachbesserung aufgrund der Anforderungen der BauPrüfVO erfolgen muss. Da auch beim Anzeigeverfahren Bauvorlagen zur Prüfung eingereicht werden müssen, bleibt es für die Bauaufsicht bei der sehr zeitaufwendigen Tätigkeit des Anforderns vollständiger und prüffähiger Unterlagen. Daher ist anzunehmen, dass mit dem Instrument des Anzeigeverfahrens weder für die beteiligten Bauaufsichtsbehörden noch für die Bauherren selbst eine Verfahrenserleichterung bzw. Zeitersparnis verbunden ist. Auch nach bereits jetzt geltender Rechtslage werden Baugenehmigungen zeitnah erteilt, wenn die Bauvorlagen vollständig eingereicht werden.

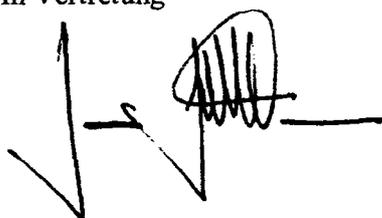
Im übrigen gab es das Instrument des Anzeigeverfahrens bereits in früheren Bauordnungen – es wurde mit der Begründung abgeschafft, es habe sich nicht bewährt.

Art. I, Lfd. Nr. 3 „Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (Kooperationsverordnung – KVO)“

Da die Verordnung über die Zusammenarbeit von Schulen (KVO) mit In-Kraft-Treten des neuen Schulgesetzes NRW zum 01.08.2005 ohnehin aufgehoben wird (vgl. § 130 Abs. 3 Nr. 2 SchulG, Drs. 13/6358), halten wir ein Aussetzen einzelner Bestimmungen der Verordnung nicht mehr für erforderlich.

Für eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of vertical and horizontal strokes, ending in a horizontal line.

Jens Lattmann